

STELLUNGNAHME

Örtliche Zuständigkeit bei Einreise einer ukrainischen Pflegefamilie

Das Kreisjugendamt fragt, welche Regelung zur örtlichen Zuständigkeit (§ 86 Abs. 4 S. 2 SGB VIII oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) gilt, wenn eine ukrainische Pflegefamilie in ihren Zuständigkeitsbereich zieht und die Pflegekinder bereits seit acht Jahren (in der Ukraine) in dieser Pflegefamilie leben.

*

I. Anerkennung eines ukrainischen Pflegeverhältnisses in Deutschland

Bevor es auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit ankommt, muss zunächst geprüft werden, ob das im Ausland begründete Pflegeverhältnis in Deutschland anzuerkennen ist, nachdem die ukrainische Pflegefamilie nach Deutschland eingereist ist und (vorerst) hier leben wird. Dies dürfte vorliegend unter Bezugnahme auf DIJuF-Stellungnahme SN_2022_0615¹ zu bejahen sein.

II. Örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 4 oder 6 SGB VIII

Wird die Frage der Anerkennung des Pflegeverhältnisses bejaht, so stellt sich im Anschluss im Hinblick auf den langen Zeitraum des Bestehens dieses Pflegeverhältnisses (hier: acht Jahre) die Frage, welche Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit Anwendung finden.

Wenn – wie vorliegend – die Eltern im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt (gA) haben, richtet sich gem. § 86 Abs. 4 S. 1 SGB VIII die Zuständigkeit idR nach dem gA des Kindes oder der Jugendlichen (m/w/d*) vor Beginn der Leistung. Hatte das Kind bzw. die Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gA, so ist gem. § 86 Abs. 4 S. 2 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind/die Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Da hier die Eltern keinen gA im Inland haben und auch die geflüchteten ukrainischen Pflegekinder innerhalb der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung (hier: §§ 27, 33 SGB VIII) keinen gA in Deutschland haben, ist auf ihren tatsächlichen Aufenthalt vor Beginn der Vollzeitpflege

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

¹ DIJuF-Stellungnahme SN_2022_0615 vom 30.5.2022, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Hilfe durch das Jugendamt.

abzustellen. Dieser lag offenbar im Bezirk des Kreisjugendamts, da die Pflegefamilie nach ihrer Einreise nach Deutschland dorthin zog. Das Kreisjugendamt wäre also für die Hilfestellung örtlich zuständig und hätte dann gem. § 89 SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch gegen den überörtlichen Träger, zu dessen Bereich das Kreisjugendamt gehört.

Fraglich ist jedoch, ob nicht vorliegend vorrangig § 86 Abs. 6 SGB VIII zur Anwendung kommt. Nach § 86 Abs. 6 SGB VIII ist bei sog. Dauerpflegeverhältnissen, dh, wenn ein Kind/eine Jugendliche seit zwei Jahren bei der Pflegeperson lebt und sein/ihr Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten ist, der örtliche Träger (abw. von § 86 Abs. 1–5 SGB VIII) zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gA hat. Ob eine Unterbringung im konkreten Fall als Dauerpflege iSv § 86 Abs. 6 SGB VIII anzusehen ist, ist im Einzelfall anhand der jeweiligen Umstände zu prüfen. Unstrittig ist zunächst, dass die Pflegekinder seit acht Jahren bei ihrer Pflegefamilie leben und auch ihr Verbleib bei dieser Pflegefamilie auf Dauer zu erwarten ist.

Lebte das Kind – wie vorliegend – schon vor Beginn der Jugendhilfe bei der Pflegeperson, so kommt die Vorschrift nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bei einem mind. zweijährigen Aufenthalt des Kindes bei derselben Pflegeperson stets zur Anwendung. Denn grundsätzlich gilt, dass nicht zwei Jahre lang Jugendhilfe gewährt worden sein muss, da es lediglich auf die Dauer des Aufenthalts bei der Pflegefamilie ankommt.² Zieht die Pflegefamilie später um, wenn bereits ein Dauerpflegeverhältnis bestanden hat, so wandert die örtliche Zuständigkeit direkt an den neuen gA der Pflegefamilie.³

Problematisch könnte jedoch bei Einreise von bereits in der Ukraine begründeten Pflegeverhältnissen sein, dass § 86 Abs. 6 SGB VIII nur greift, wenn die Pflegeperson ihren gA im Inland hat.⁴ Daraus könnte sich ableiten lassen, dass auch das Pflegeverhältnis bereits zwei Jahre im Inland bestanden haben muss, damit § 86 Abs. 6 SGB VIII überhaupt zur Anwendung kommt.

Dies dürfte jedoch im Ergebnis zu verneinen sein. Denn es gibt keine Hinweise darauf, dass das auf Dauer bestehende Pflegeverhältnis vor der Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII bereits im Inland bestanden haben muss. Dies gilt umso mehr, als dass es auch nicht darauf ankommt, ob vorher bereits Jugendhilfeleistungen gewährt worden sind, sodass vorliegend nach Auffassung des Instituts davon auszugehen ist, dass in der Konstellation, in der eine ukrainische Pflegefamilie mit ihren Pflegekindern, die bereits seit mind. zwei Jahren in derselben Pflegefamilie leben und ihr Verbleib dort auch auf Dauer zu erwarten ist, das Jugendamt gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig ist, in dessen Bereich die Pflegefamilie dann ihren gA hat.

² Hauck/Noftz/Bohnert SGB VIII, Stand: 4/2018, SGB VIII § 86 Rn. 85.

³ FK-SGB VIII/Eschelbach, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 86 Rn. 21.

⁴ GK-SGB VIII/Nellissen, Stand: 1/2020, SGB VIII § 86 Rn. 48.